

## § 1 Zertifizierung

Der zertifizierte Sachverständige hat seine besondere Qualifikation nachgewiesen und ist berechtigt, bei erstellten Gutachten durch Stempelführung auf die Zertifizierung hinzuweisen. Die Nutzung der Zertifizierung im Internet, auf Briefbögen und in sonstiger Weise bedarf bezüglich Inhalt, Zeichennutzung und Gestaltung des Verweises immer der vorherigen Genehmigung durch die IQ-ZERT. Der Sachverständige verpflichtet sich, nach Erlöschen, Entzug oder Annullierung des Zertifikats die Nutzung der Zertifizierung im Internet, auf Briefbögen oder in sonstiger Weise zu unterlassen. (QM-Dokument SV 3-040-K 14 Zeichensatzung)

Die IQ-ZERT händigt dem Sachverständigen das Kompetenzzertifikat, einen Stempel und auf Wunsch einen Sachverständigenausweis aus, welche Eigentum der IQ-ZERT bleiben.

## § 2 Bekanntmachung

Die IQ-ZERT macht die Zertifizierung, nach Genehmigung durch den Sachverständigen, öffentlich bekannt. Name, Adresse, Telefonnummer und Sachgebietsbezeichnung des zertifizierten Sachverständigen werden gespeichert und können in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

## § 3 Arbeitsweise

### a Gewissenhaftigkeit

Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Stands von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die Gutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche zu konzentrieren. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit gegeneinander abzuwägen.

Der Sachverständige hat bei der Erstellung seiner Gutachten die inhaltlichen Anforderungen an Gutachten entsprechend den IQ-ZERT-Richtlinien zu beachten.

### b Unabhängigkeit

Bei der Erbringung von Leistungen und der Durchführung ihm erteilter Aufträge darf der Sachverständige keiner Einflussnahme ausgesetzt sein, die geeignet ist, seine tatsächlichen Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinträchtigen, dass die erforderliche Objektivität und Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind. Insbesondere hat der Sachverständige darauf zu achten, dass er seine gutachterlichen Leistungen ohne Rücksicht auf das Auftragsvolumen oder die geschäftlichen Beziehungen zu einem einzelnen Auftraggeber (wirtschaftliche Unabhängigkeit) und auf Ergebniswünsche der Auftraggeber (persönliche Unabhängigkeit) erbringt. Erstattet der Sachverständige seine Gutachten als Angestellter in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, so berührt diese Tatsache allein nicht seine Unabhängigkeit, wenn die Voraussetzungen nach dem Anforderungsprofil für den jeweiligen Zertifizierungsbereich gegeben sind.

### c Unparteilichkeit

Der Sachverständige hat seine Leistungen so zu erbringen, dass er weder im gerichtlichen Verfahren noch beim Privatauftrag dem Vorwurf der Besorgnis der Befangenheit ausgesetzt ist. Er hat bei der Erstellung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf in Gerichtsverfahren nicht mit den Prozessparteien und bei Privatauftrag nicht mit den Auftraggebern verwandt oder verschwägert sein. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

#### **d Verbote**

Dem Sachverständigen ist untersagt,

- Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Sachverständigentätigkeit verfälschen können,
- ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit und seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann,
- sich oder Dritten für seine Sachverständigentätigkeit außer den angemessenen Honoraren Vorteile versprechen oder vergüten zu lassen,
- Gutachten in eigener Sache oder über Objekte im Eigentum seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten,
- Gegenstände, die der Sachverständige im Rahmen seiner Sachverständigentätigkeit begutachtet hat, zu erwerben. Die Vermittlung von begutachteten Gegenständen ist nur dann zulässig, wenn er vom Auftraggeber ausdrücklich darum gebeten wird.

#### **§ 4 Persönliche Aufgabenerfüllung**

Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).

#### **§ 5 Schweigepflicht**

Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden. Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflicht nach den §§ 9 und 10.

Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Entzug oder der Annullierung des Kompetenzzertifikats.

#### **§ 6 Verwendung des Kompetenzzertifikats**

Der Sachverständige ist berechtigt, im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet seiner Zertifizierung auf Briefbögen und sonstigen Drucksachen auf die Zertifizierung und die akkreditierte Zertifizierungsstelle hinzuweisen. Er ist berechtigt, den die Zertifizierung ausweisenden Stempel zu verwenden.

Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist jedweder Hinweis auf die Zertifizierung sowie die Nutzung des Stempels zu unterlassen.

#### **§ 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- der Name des Auftraggebers,
- der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
- der Gegenstand des Auftrages,
- der Tag der Erstellung des Gutachtens bzw. Der Erbringung der Leistung oder die Gründen der Nichterstellung bzw. Nichterbringung,
- Beanstandungen der Tätigkeit des Sachverständigen oder der erstellten Gutachten.

Der Sachverständige ist verpflichtet,

- die obigen Aufzeichnungen,
- ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und
- die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen

mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.

### **§ 8 Fortbildung und Erfahrungsaustausch**

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er zertifiziert ist, fortzubilden. Soweit es Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch auf diesem Sachgebiet gibt, hat er diese wahrzunehmen. Über die Fortbildung ist Nachweis zu führen und der IQ-ZERT jährlich auf Aufforderung zuzusenden. Die Anzahl der zu nachzuweisenden Weiterbildungstage ist für das jeweilige Zertifizierungsgebiet festgelegt (QM-Dokument Liste 4-300-K 09 Gutachtenkontrolle und Weiterbildung).

### **§ 9 Anzeigepflichten**

Der Sachverständige hat gegenüber der IQ-ZERT unverzüglich anzuzeigen:

- die Änderung seiner Hauptniederlassung als Sachverständiger und die Änderung seines Wohnsitzes,
- die Aufnahme einer selbständigen Sachverständigentätigkeit,
- den Abschluss eines Anstellungsvertrags,
- den Verlust des Kompetenzzertifikats oder des Stempels,
- die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gem. §807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gem. § 901 ZPO,
- die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse,
- die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens,
- den Entzug der Fahrerlaubnis, wenn diese für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit zwingend notwendig ist (z.B. bei Kfz-Sachverständigen).

### **§ 10 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen und Nachschau**

Der zertifizierte Sachverständige hat auf Verlangen der IQ-ZERT die zur Überwachung seiner Tätigkeit und Einhaltung seiner Pflichten erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 52 StPO).

Der zertifizierte Sachverständige hat der IQ-ZERT auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 7) vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

### **§ 11 Gründe für den Entzug oder die Annullierung von Kompetenzzertifikaten**

Ein Zertifikat kann entzogen werden,

- wenn vermehrt nachweisbare Fehlleistungen bei der Tätigkeit des zertifizierten Sachverständigen in dem der Zertifizierung zugrundeliegenden Bereichen auftreten,
- wenn nachweisbar gegen die Rechte und Pflichten des zertifizierten Sachverständigen verstoßen wird,
- wenn wiederholt Beanstandungen im Rahmen des Überwachungsverfahrens festgestellt werden,
- bei Wegfall der persönlichen Eignung,
- bei Missbrauch des Zertifikats,
- wenn Gebührenrechnungen ganz oder teilweise nicht beglichen werden,
- wenn Gebührenrechnungen regelmäßig erst nach der 2. Mahnung beglichen werden.

Ein Zertifikat kann annulliert werden,

- wenn der zertifizierte Sachverständige gegenüber der IQ-ZERT erklärt, dass er nicht mehr als zertifizierter Sachverständiger in Zertifizierungsbereich tätig ist (Kündigung des Zertifizierungsvertrags),
- wenn die Gültigkeit des Zertifikats abläuft,
- bei Ableben des zertifizierten Sachverständigen.

**§ 12 Bekanntmachung des Entzuges oder der Annullierung eines Kompetenzzertifikats**

Die IQ-ZERT macht den Entzug oder die Annullierung eines Kompetenzzertifikats öffentlich bekannt.

**§ 13 Haftung**

Die IQ-ZERT haftet Dritten gegenüber nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und unmittelbar auf mangelhafte Zertifizierungsleistungen der IQ-ZERT zurückzuführen sind. Die Haftung ist, soweit der IQ-ZERT grob fahrlässiges Verschulden nachgewiesen werden kann, auf Euro 5.000,-- für alle entstehenden Schäden begrenzt.

Der Sachverständige haftet Dritten gegenüber für die mangelhafte Ausführung seiner Leistungen aus dem Gebiet der Zertifizierung. Der Sachverständige stellt die IQ-ZERT von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus vom Sachverständigen bzw. seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden resultieren.

Die IQ-ZERT kann vom Sachverständigen den Abschluss und den Nachweis einer nach Art und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung (Mindestdeckung Euro 25.000,00 pro Schadensfall) verlangen.

Der Sachverständige ist verpflichtet während der gesamten Laufzeit der Zertifizierung für gehörigen Versicherungsschutz auf seine Kosten Sorge zu tragen.

**§ 14 Rückgabepflicht von Kompetenzzertifikat und Stempel**

Nach Annullierung oder Entzug eines Kompetenzzertifikats sind Kompetenzzertifikat, Stempel und Ausweis unverzüglich an die IQ-ZERT zurückzugeben. Das Führen der dem Zertifizierungsbereich entsprechenden Bezeichnung ist ab dann nicht mehr zulässig.

Der Sachverständige verpflichtet sich für den Fall, dass er die Zertifizierung nach deren Erlöschen vertragswidrig weiter nutzen sollte, an die IQ-Zert für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 4.000,00 zu zahlen.

Mitgliedende Dokumente:

Zeichensatzung der IQ-ZERT (QM-Dokument SV 3-040-K 14 Zeichensatzung)  
Gutachtenkontrolle und Weiterbildung (QM-Dokument Liste 4-300-K 09)